

TE OGH 2013/8/28 5Ob156/13x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.08.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Danzl als Vorsitzenden, die Hofrätinnen Dr. Hurch und Dr. Lovrek sowie die Hofräte Dr. Höllwerth und Mag. Wurzer als weitere Richter in der Sachwalterschaftssache des G***** Sch*****, geboren am *****, über den außerordentlichen Revisionsrekurs des Betroffenen gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 22. April 2013, GZ 43 R 106/12z-158, womit infolge Rekurses des Betroffenen der Beschluss des Bezirksgerichts Donaustadt vom 27. Dezember 2011, GZ 38 P 230/11x-127, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Das Erstgericht bestellte für den Betroffenen Dr. R***** R***** zur Sachwalterin für das Verfahren, in dem die Notwendigkeit der Bestellung eines Sachwalters geprüft wird. Außerdem wurde sie zur einstweiligen Sachwalterin für verschiedene Angelegenheiten bestellt.

Dem gegen diesen Beschluss vom Betroffenen erhobenen Rekurs gab das Gericht zweiter Instanz nicht Folge. Ein zwischenzeitig eingeholtes Sachverständigengutachten habe zwar ergeben, dass keine Notwendigkeit einer Sachwalterbestellung für den Betroffenen bestehe, weshalb das Verfahren eingestellt und die Sachwalterin enthoben worden sei (ON 132, 137). Maßgeblich für die Entscheidung über den Rekurs sei aber die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung erster Instanz. Zum damaligen Zeitpunkt hätten für das Erstgericht aufgrund der Vorgeschichte und der eigenen Wahrnehmungen in der Erstanthörung Hinweise bestanden, dass der Betroffene unter einer Persönlichkeitsstörung mit Krankheitswert leide, die die Bestellung eines Sachwalters erforderlich machte. Insofern komme dem Rekurs daher keine Berechtigung zu.

Das Rekursgericht sprach aus, dass der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig sei, weil Rechtsfragen von der Qualität des § 62 Abs 1 AußStrG nicht vorlägen. Das Rekursgericht sprach aus, dass der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig sei, weil Rechtsfragen von der Qualität des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG nicht vorlägen.

Dagegen richtet sich der anwaltlich nicht unterfertigte, als „Einspruch“ bezeichnete außerordentliche Revisionsrekurs des Betroffenen, wobei die unrichtige Bezeichnung des Rechtsmittels nicht dessen Behandlung in einer dem Gesetz entsprechenden Weise hindert (RIS-Justiz RS0036258).

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 62 Abs 5 AußStrG kann ein außerordentlicher Revisionsrekurs erhoben werden, wenn das Rekursgericht den ordentlichen Revisionsrekurs für nicht zulässig erklärte und der Entscheidungsgegenstand - wie hier bei der Entscheidung über die Bestellung eines Sachwalters -

nicht rein vermögensrechtlicher Natur ist. Ein derartiger Revisionsrekurs bedarf jedoch der Unterfertigung durch einen Anwalt oder Notar (§ 65 Abs 3 Z 5 AußStrG). Gemäß Paragraph 62, Absatz 5, AußStrG kann ein außerordentlicher Revisionsrekurs erhoben werden, wenn das Rekursgericht den ordentlichen Revisionsrekurs für nicht zulässig erklärte und der Entscheidungsgegenstand - wie hier bei der Entscheidung über die Bestellung eines Sachwalters -, nicht rein vermögensrechtlicher Natur ist. Ein derartiger Revisionsrekurs bedarf jedoch der Unterfertigung durch einen Anwalt oder Notar (Paragraph 65, Absatz 3, Ziffer 5, AußStrG).

Ist ein entgegen § 6 Abs 2 AußStrG iVm § 65 Abs 3 Z 5 AußStrG nur vom Betroffenen selbst unterfertigter Revisionsrekurs nicht jedenfalls, sondern nur mangels des Vorliegens der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG unzulässig, so ist er an sich dem Erstgericht zur Durchführung des gemäß § 10 Abs 4 AußStrG gebotenen Verbesserungsverfahrens zurückzustellen. Erst danach könnte auf das Rechtsmittel auch inhaltlich eingegangen werden. Ein solcher Verbesserungsauftrag wurde hier vom Erstgericht - freilich erfolglos - erteilt (ON 164 in Band I). Unterbleibt die gebotene Verbesserung, so wäre der Revisionsrekurs gemäß § 67 erster Satz AußStrG bereits vom Erstgericht zurückzuweisen gewesen (RIS-Justiz RS0120077); da dies jedoch unterblieb, war dies nunmehr vom Obersten Gerichtshof nachzuholen und auszusprechen. Ist ein entgegen Paragraph 6, Absatz 2, AußStrG in Verbindung mit Paragraph 65, Absatz 3, Ziffer 5, AußStrG nur vom Betroffenen selbst unterfertigter Revisionsrekurs nicht jedenfalls, sondern nur mangels des Vorliegens der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG unzulässig, so ist er an sich dem Erstgericht zur Durchführung des gemäß Paragraph 10, Absatz 4, AußStrG gebotenen Verbesserungsverfahrens zurückzustellen. Erst danach könnte auf das Rechtsmittel auch inhaltlich eingegangen werden. Ein solcher Verbesserungsauftrag wurde hier vom Erstgericht - freilich erfolglos - erteilt (ON 164 in Band römisch eins). Unterbleibt die gebotene Verbesserung, so wäre der Revisionsrekurs gemäß Paragraph 67, erster Satz AußStrG bereits vom Erstgericht zurückzuweisen gewesen (RIS-Justiz RS0120077); da dies jedoch unterblieb, war dies nunmehr vom Obersten Gerichtshof nachzuholen und auszusprechen.

Schlagworte

Zivilverfahrensrecht

Textnummer

E105440

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0050OB00156.13X.0828.000

Im RIS seit

26.10.2013

Zuletzt aktualisiert am

26.10.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at